



2007

2008

2009

2010

2011

2012

Geschäftsbericht 2007

Vormundschaftsbehörde

Bild: Vormundschaftsbehörde

Inhaltsverzeichnis Geschäftsbericht 2007 Vormundschaftsbehörde

| | | |
|----|---|------------|
| 1. | Aufgaben | 375 |
| 2. | Vormundschaftliche Massnahmen | 375 |
| 3. | Betreuungstätigkeit von beruflichen Mandatsträger/innen und Privatpersonen | 377 |
| 4. | Aufsicht über die Mandatsführung/Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde | 378 |
| 5. | Vermögensverwaltung | 378 |
| 6. | Rechtsschutz | 379 |

1. Aufgaben

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich ist die grösste Schweizer Fachbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie ist eine unabhängige Behörde mit hoheitlichen Befugnissen. Wie ein Gericht ordnet sie Kinderschutzmassnahmen und Hilfestellungen für Erwachsene an und prüft Rechtsgeschäfte, die für die Betroffenen von grosser Tragweite sind. Sie übt selber keine Betreuungsfunktionen aus, sondern überträgt diese an Beistände oder Vormunde und überwacht deren Mandatsführung. Dabei verfolgt die Vormundschaftsbehörde stets das Ziel, die Selbständigkeit und Integration der betroffenen Personen zu fördern.

Die Vormundschaftsbehörde ist als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für schutzbedürftige Menschen jeden Alters zuständig. Jedermann kann sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, wenn Minderjährige oder Erwachsene vormundschaftliche Hilfe brauchen. Nur aufgrund sorgfältiger Untersuchung der Verhältnisse und unter Abwägung

aller für den Entscheid wesentlichen Umstände kann in einem gerichtsähnlichen Verfahren eine der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen optimal angepasste Massnahme angeordnet werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Vormundschaftsbehörde eng und interdisziplinär mit Experten sowie mit weiteren Fachstellen und Ämtern zusammen.

Vormundschaftliche Massnahmen werden angeordnet, wenn die erforderliche Hilfe nicht anderweitig erbracht werden kann (Familie, Verwandtschaft und Nachbarschaft, Sozialdienste usw.). Im vergangenen Jahr konnte in 502 gemeldeten Fällen von Massnahmen abgesehen werden, weil die notwendige Hilfe durch Vermittlung der Vormundschaftsbehörde anderweitig sichergestellt werden konnte. Dies ist für die Vormundschaftsbehörde im Einzelfall zwar mit grossem Aufwand verbunden, hat aber für die Betroffenen den Vorteil, dass für sie keine gesetzliche Massnahme angeordnet werden muss. Zudem sind so weniger vormundschaftliche Massnahmen durch die beruflichen oder privaten vormundschaftlichen Mandatsträger/innen zu führen und es fallen bei der Vormundschaftsbehörde keine Folgearbeiten an.

Die Geschäftslast der Vormundschaftsbehörde ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| registrierte Geschäfte | 11 658 | 11 988 | 12 204 | 12 549 | 13 189 |

Die Geschäfte werden teils in Einzelkompetenz der Behördemitglieder, teils durch Kammerbeschlüsse erledigt.

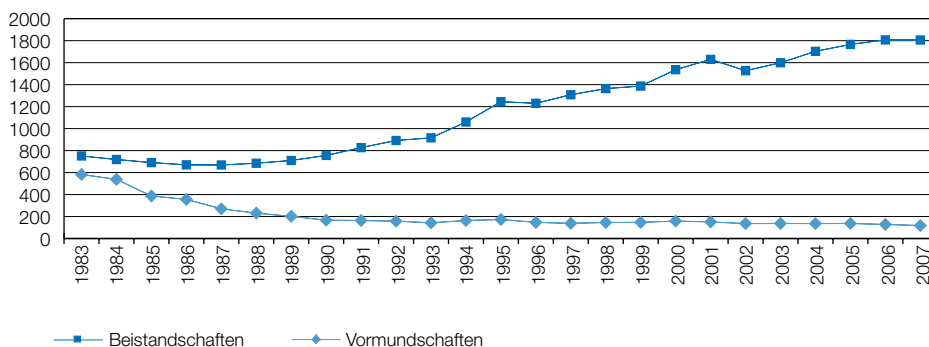
| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Kammerbeschlüsse | 5 492 | 5 581 | 5 869 | 5 952 | 7 163 |

2. Vormundschaftliche Massnahmen

Minderjährige

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Beistandschaften | 1 621 | 1 732 | 1 793 | 1 828 | 1 829 |
| Vormundschaften | 137 | 136 | 137 | 128 | 118 |
| Total | 1 758 | 1 868 | 1 930 | 1 956 | 1 947 |

Entwicklung in den letzten 25 Jahren: Kinderschutzmassnahmen



Während die Vormundschaften auf konstant tiefem Niveau blieben, mussten in den letzten Jahren häufiger Beistandschaften zum Schutz des Kindeswohls angeordnet werden. Die Gründe hierfür sind vielfältiger Natur, z.B. Gewaltsituationen innerhalb und ausserhalb der Familie, konfliktgeladene Scheidungen, zerstrittene nicht verheiratete Eltern oder psychische Probleme bei den Kindern oder deren Eltern.

Wenn eine Beistandschaft oder informelle Hilfestellungen zum Schutz des Kindes nicht ausreichen, hat die Vormundschaftsbehörde das Kind an einem Pflegeplatz unterzubringen und den Eltern die Obhut zu entziehen. Solche Entscheidungen greifen stark in Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein und sind für alle Beteiligten oftmals sehr belastend.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|------------------------------|------|------|------|------|------|
| Unterbringung an Pflegeplatz | 292 | 301 | 310 | 312 | 310 |

Die Vormundschaftsbehörde setzt sich für Jugendliche ein

Jugendliche, namentlich Kinder von psychisch oder physisch beeinträchtigten oder überforderten Eltern, benötigen Schutz und Unterstützung, damit sie bei Eintritt in die Mündigkeit ihr Leben selber und eigenverantwortlich in die Hand nehmen können. Die Vormundschaftsbehörde kümmert sich um gefährdete Jugendliche und sucht nach sinnvollen Lösungen, um sie möglichst sicher ins Erwachsenenleben zu leiten.

So musste die Vormundschaftsbehörde etwa im Fall von alkoholabhängigen Eltern eingreifen und ihre drei Kinder in einem Schülerwohnheim unterbringen. Die Betreuung, die sich über viele Jahre erstreckte und arbeitsintensiv war, führte zum angestrebten Erfolg: Die drei führen heute ein eigenverantwortliches Leben und verdienen ihren Lebensunterhalt selber. In einem anderen Fall schleppte eine psychisch kranke Frau ihre 14-jährige Tochter durch halb Europa und nach Nordamerika. Der Vormundschaftsbehörde gelang es, auch mit Unterstützung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, den Aufenthaltsort der beiden ausfindig zu machen und das Mädchen zurück ins Schulinternat zu holen. Durch eine Vormundschaft konnte das Mädchen in der Folge vor unbedachten Handlungen der Mutter geschützt werden.

Die Vormundschaftsbehörde führt zur Zeit für 434 Jugendliche von 14 bis 18 Jahren eine Beistandschaft oder Vormundschaft. Das sind nicht ganz vier Prozent der Jugendlichen in diesem Alter. 109 Jugendliche dieser Alterskategorie (d. h. etwa ein Prozent) sind behördlich in einer Pflegefamilie (57) oder in einem Heim (52) untergebracht.

Die Vormundschaftsbehörde ist auch zuständig für die Klärung von Vaterschaft und Unterhalt bei Kindern unverheirateter Eltern. Seit der Revision des Scheidungsrechts (in Kraft seit 1. Januar 2000) kann unverheirateten oder geschiedenen

Eltern aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. Die gemeinsame elterliche Sorge wird beantragt, weil sich Eltern miteinander um die Belange ihrer Kinder kümmern wollen.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|---|------|------|------|------|------|
| Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (geS) | 201 | 255 | 361 | 324 | 506 |
| Genehmigung eines Unterhaltsvertrags ohne geS | 220 | 227 | 312 | 250 | 238 |

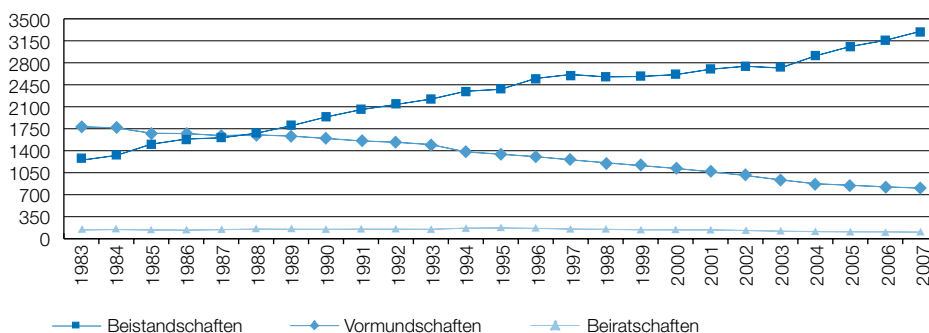
Die Vormundschaftsbehörde entscheidet auch über das Besuchsrecht unverheirateter Eltern und über die Neuregelung des persönlichen Verkehrs geschiedener Eltern. Solche Besuchsrechtsregelungen sind aufwändig, die Verfahren in vielen Fällen sehr strittig und die Entscheide werden oft an höhere Instanzen weitergezogen.

In gewissen Situationen trifft die Vormundschaftsbehörde Vorkehrungen zum Schutz des Kindesvermögens, z. B. durch Sicherstellung von Vermögenswerten. Zudem wirkt die Vormundschaftsbehörde bei Adoptionen mit.

Erwachsene

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Beistandschaften | 2 717 | 2 910 | 3 059 | 3 157 | 3 300 |
| Vormundschaften | 936 | 874 | 850 | 825 | 805 |
| Beiratschaften | 119 | 112 | 109 | 108 | 104 |
| Total | 3 772 | 3 896 | 4 018 | 4 090 | 4 209 |

Entwicklung in den letzten 25 Jahren: vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene



Bei den vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene hat sich die langjährige Tendenz fortgesetzt, wonach vermehrt Beistandschaften statt Vormundschaften angeordnet werden. Durch eine der Schutzbedürftigkeit optimal angepasste Massnahme mit spezifischer Aufgabenumschreibung

kann die erforderliche Hilfestellung in vielen Fällen auch im Rahmen einer Beistandschaft erbracht werden, ohne dass den betroffenen Personen die Handlungsfähigkeit entzogen werden muss.

3. Betreuungstätigkeit von beruflichen Mandatsträger/innen und Privatpersonen

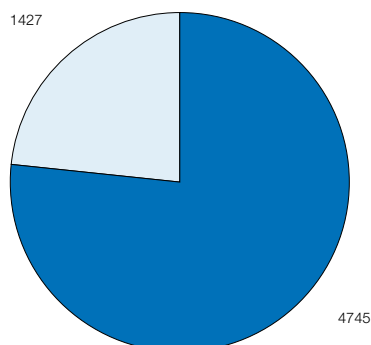
Die Vormundschaftsbehörde hat bei der Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme (Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft) eine geeignete Person als Mandatsträger/in zu ernennen. Die Betroffenen und deren Eltern haben das Recht, eine Person, zu der sie Vertrauen haben (Familienangehörige, Bekannte usw.), als Mandatsträger/in vorzuschlagen. Allerdings ist auch hier die konkrete Eignung der vorgeschlagenen Person sorgfältig zu prüfen, und es muss deren Wahl unterbleiben, wenn sie den Anforderungen nicht genügt.

Als vormundschaftliche Mandatsträger/innen kommen private Personen oder Mitarbeitende der Sozialen Dienste (berufliche Mandatsträger/innen) in Betracht. Alle haben bei der Erfüllung ihrer vormundschaftlichen Aufgabe die gleiche Rechtsstellung.

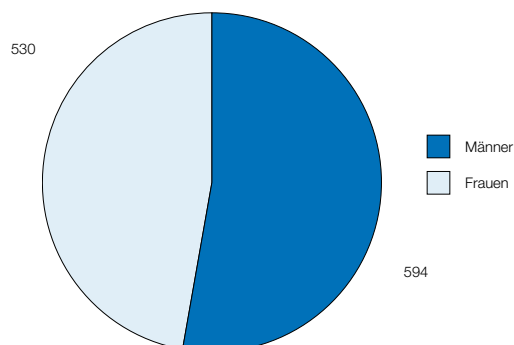
Die Führung eines vormundschaftlichen Mandats ist aufwändig und anspruchsvoll. Die privaten Betreuerinnen und Betreuer werden daher durch die Sozialen Dienste instruiert und durch erfahrene berufliche Mandatsträger/innen begleitet, und bei komplexen Situationen auch durch die Vormundschaftsbehörde beraten.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|
| durch berufliche Mandatsträger/innen geführte Massnahmen | 4 021 | 4 236 | 4 450 | 4 594 | 4 745 |
| durch private Mandatsträger/innen geführte Massnahmen | 1 502 | 1 518 | 1 499 | 1 474 | 1 427 |

durch ■ berufliche und ■ private Mandatsträger/innen geführte Massnahmen (Ende 2007)



private Mandatsträger/innen (Ende 2007)



4. Aufsicht über die Mandatsführung/ Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde

Die Mandatsträger/innen üben ihr Amt weitgehend selbständig aus. Sie stehen jedoch unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, die ihre Tätigkeit überwacht und begleitet, und

deren Zustimmung für bestimmte Geschäfte notwendig ist. Die vormundschaftlichen Mandatsträger/innen haben der Behörde über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht zu erstatten und über Einkünfte und Vermögen der betreuten Person abzurechnen.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| geprüfte Rechenschaftsberichte | 3 133 | 2 865 | 2 834 | 2 940 | 3 046 |

Besonders wichtige Rechtsgeschäfte können die vormundschaftlichen Mandatsträger/innen nicht in eigener Kompetenz erledigen, sondern bedürfen dazu der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, z. B. Kauf oder Verkauf von Lie-

genschaften, Führung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen, Erbteilungen, Gewährung oder Aufnahme von Darlehen.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|----------------------------|------|------|------|------|------|
| genehmigte Rechtsgeschäfte | 267 | 246 | 272 | 207 | 269 |

Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen, bei Kindern nach Scheidung oder Tod eines Elternteils oder bei Nachlässen, an de-

nen vormundschaftlich betreute Personen erbberechtigt sind, hat die Vormundschaftsbehörde Inventare aufzunehmen.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Besitzstandinventare | 288 | 347 | 305 | 277 | 307 |
| Kindesvermögensinventare | 341 | 326 | 388 | 405 | 333 |
| Nachlassinventare | 130 | 129 | 122 | 128 | 130 |
| Total | 759 | 802 | 815 | 810 | 770 |

5. Vermögensverwaltung

Mit der Führung einer vormundschaftlichen Massnahme ist vielfach auch die Verwaltung des Vermögens verbunden.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| bei Banken hinterlegtes Vermögen | Fr. 264 Mio. | Fr. 296 Mio. | Fr. 310 Mio. | Fr. 338 Mio. | Fr. 368 Mio. |

Nicht einberechnet sind weitere Sachwerte, z. B. Liegenschaften, Kunstsammlungen usw.

Vormundschaftlich verwaltetes Vermögen muss mündelsicher angelegt sein

Vormundschaftlich verwaltetes Vermögen ist von den Mandatsträger/innen «mündelsicher» anzulegen. Unter dem Begriff «mündelsicher» versteht man allgemein Anlagen mit bester Schuldnerqualität.

Für Anlagen und Verkäufe von Wertschriften haben die Mandatsträger/innen jeweils die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Dabei werden die Mandatsträger/innen bei Bedarf durch die Vormundschaftsbehörde beraten. Die Vormundschaftsbehörde hat für die Anlage von Mündelvermögen spezielle Richtlinien erlassen.

Als mündelsicher gelten insbesondere Sparkonti, Obligationen des Bundes, der Kantone, der Kantonalbanken und der Schweizer Grossbanken, der Pfandbriefbank und Pfandbriefzentrale sowie weitere erstklassige Schweizer Obligationenschuldner.

Bei mittleren und grösseren Vermögen können unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der jeweiligen Umstände in beschränktem Umfang auch Anlagen in erstklassige Ausland-Obligationen sowie in Aktien höchster Qualität von grosskapitalisierten, international tätigen Gesellschaften von hoher Solidität (Blue Chips) bewilligt werden.

Die vormundschaftlichen Betreuer/innen können über Einkünfte und Vermögenserträge der betreuten Personen verfügen, soweit diese für den laufenden Unterhalt verwendet werden.

Sämtliche darüber hinaus gehenden finanziellen Transaktionen bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--|------|------|------|------|------|
| Genehmigung von Vermögenstransaktionen | 603 | 591 | 641 | 689 | 722 |

6. Rechtsschutz

Jeder förmliche Entscheid der Vormundschaftsbehörde ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Er kann von den Betroffenen oder ihnen nahe stehenden Personen mit Beschwerde an den Bezirksrat und danach mit Rekurs an das

Obergericht weitergezogen werden. In den meisten Fällen kann letztlich das Bundesgericht angerufen werden.

Im Berichtsjahr sind gegen rund 1,3 % der vormundschaftlichen Entscheide Rechtsmittel erhoben worden. Dabei haben die nächsthöheren Instanzen die Anordnungen der Vormundschaftsbehörde in den allermeisten Fällen bestätigt.

Weiterführende Informationen zu den dargestellten und weiteren Themenkreisen sowie zur Vormundschaftsbehörde als Organisation finden Sie unter:
www.stadt-zuerich.ch/vormundschaftsbehoerde